

Der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlässt auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1, 12 Ziff. 1, 62 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) sowie Ziff. 13 S. 1 UNICert® in der aktualisierten Fassung vom 23.02.2012 nachfolgende Ordnung¹:

Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 30.01.2013

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Abschlüsse
- § 4 Ausbildungsziele
- § 5 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen

II. Prüfungen

- § 11 UNICert® Basis
- § 12 UNICert® I
- § 13 Prüfung zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“
- § 14 Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“
- § 15 Prüfung zu UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch

III. Schlussregelungen

- § 16 Zertifikate und Zeugnisse
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Studierende mit Behinderung
- § 19 Schwangerschaft
- § 20 Studierende mit Familienaufgaben
- § 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹ Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 30.01.2013 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fremdsprachenausbildung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richtet sich an Studierende aller Fakultäten und Studiengänge. Sie ist integraler Bestandteil verschiedener international ausgerichteter Studiengänge und kann mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden.

(2) Die Fremdsprachenausbildung gliedert sich in die „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (mit den Abschlüssen: Zertifikat UNICert® Basis, Zertifikat UNICert® I und Prüfung zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“) und in die Ausbildung „Wissenschaftskommunikation“ (mit den Abschlüssen: Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ und Prüfung zu UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch).

Die Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung umfasst zwei Fertigkeitstufen mit 5 Modulen zu jeweils 4 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) (Grundstufe 1, Grundstufe 2, Mittelstufe 1, Mittelstufe 2 und Oberstufe). Dabei zählen die Module zu UNICert® Basis und UNICert® I zu einer Fertigkeitstufe (UNICert®-Fertigkeitstufe I).

Die Ausbildung in Wissenschaftskommunikation umfasst zwei Fertigkeitstufen (UNICert®-Fertigkeitstufen III und IV).

Die Ausbildung auf Stufe III umfasst zwei Module zu jeweils 4 LVS (Wissenschaftskommunikation / Schwerpunkt „mündliche Sprachverwendung“ und „Wissenschaftskommunikation / Schwerpunkt „schriftliche Sprachverwendung“). Sie ist entweder interdisziplinär ausgerichtet oder in die Bereiche Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Kulturwissenschaften gegliedert.

Die Ausbildung auf Stufe IV (Deutsch) umfasst ein Pflichtmodul zu 4 LVS („Wissenschaftskommunikation Kulturwissenschaften“ bzw. „Wissenschaftskommunikation Wirtschaftswissenschaften“) und drei Wahlmodule zu jeweils 2 LVS („Landeskunde *Zur Sache Deutschland*“, „Wissenschaftliches Schreiben“ und „Dolmetsch- und Übersetzungskurs“).

(3) Allgemeine Ziele der Ausbildung am Sprachenzentrum sind:

(a) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener allgemeiner wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums an einer deutschen Hochschule wie auch an einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden müssen. Dazu gehört auch die Vertrautheit mit

interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes;

(b) die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland.

(4) Die Gruppengröße beträgt maximal 25 Teilnehmer.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina angebotenen Sprachen.

§ 3 Abschlüsse

(1) Die Ausbildung orientiert sich an den Stufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und führt zum Erwerb von Zertifikaten, die hochschulspezifische Fremdsprachenkenntnisse bescheinigen, und zum Erwerb von Zertifikaten in Wissenschaftskommunikation in den Fachrichtungen Rechts-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften bzw. interdisziplinär in Sozialwissenschaften.

Abschlüsse sind:

- Zertifikat UNICert® Basis
- Zertifikat UNICert® I
- Prüfung zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“
- Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“
- Prüfung zu UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch.

(2) UNICert®-Abschlüsse richten sich nach den Rahmenvorgaben für das institutionsübergreifende Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert®. Die Prüfung zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ und die Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ sowie äquivalente Sprachzertifikate auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) sind Abschlüsse, die eine Voraussetzung für den Erwerb von Hochschulabschlüssen in international ausgerichteten Studiengängen der Viadrina sind.

Die Prüfungen zum Abschluss der Hochschulspezifischen Fremdsprachenausbildung in Englisch und Türkisch und die Prüfung zu UNICert® II in den Sprachen Finnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch sind gleichwertig.

Die Tabelle im Anhang zu dieser Prüfungsordnung gibt einen Überblick über die am Sprachenzentrum angebotenen Abschlüsse/Zertifikate.

(3) Studierenden, die mit dem Erlernen einer Sprache als Anfänger beginnen, wird dringend empfohlen, das Angebot des Sprachenzentrums durch Intensivkurse („Brückenkurse“) in der vorlesungsfreien Zeit oder einen Auslandsaufenthalt zu ergänzen. Die Anerkennung der hierdurch erbrachten Leistungen erfolgt in Absprache mit den Sprachlektoraten.

§ 4 Ausbildungsziele

(1) UNICert® Basis

Ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung setzt voraus, dass der/die Teilnehmer/in über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt:

Hören: Er/sie versteht die am häufigsten vorkommenden Begriffe und Ausdrücke zu persönlich relevanten Themen sowie die Grundaussagen in einfachen Mitteilungen.

Sprechen: Er/sie verfügt über eine Anzahl von Ausdrücken und Sätzen, um auf einfache Weise z. B. seine/ihre Familie, andere Personen, Lebensbedingungen usw. zu beschreiben, und beherrscht kurze, einfache Kommunikationssituationen des Alltags.

Lesen: Er/sie kann sehr kurze, einfache Texte lesen und einfachem, alltäglichem Textmaterial spezifische, vorhersehbare Informationen entnehmen.

Schreiben: Er/sie kann kurze, einfache Briefe sowie Nachrichten und Notizen verfassen, wenn es dringend erforderlich ist.

(2) UNICert® I

Ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung setzt voraus, dass der/die Teilnehmer/in über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt:

Hören: Er/sie versteht die wichtigsten Informationen in deutlicher Standardsprache zu bekannten Themen.

Sprechen: Er/sie kann Ausdrücke auf einfache Weise verknüpfen, um Erfahrungen, Ereignisse, Hoffnungen, Ziele, Bedürfnisse und Wünsche zu beschreiben. Er/sie kann mit anderen über Alltagsthemen erfolgreich kommunizieren und verwendet dabei grammatische Grundstrukturen sowie einen ausreichenden, jedoch begrenzten Wortschatz.

Lesen: Er/sie versteht Texte mit einfachem Alltagsvokabular bzw. fachspezifischem Wortschatz. Er/sie versteht die Hauptinformationen einfacher Texte.

Schreiben: Er/sie kann Texte von allgemeinem Interesse verfassen und nutzt dabei die wichtigsten grammatischen Strukturen und den Grundwortschatz.

(3) UNIcert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“

In der Hochschulspezifischen Fremdsprachenausbildung werden die Studierenden auf die grundlegenden Anforderungen eines Studiums im Ausland und auf die Fremdsprachenanforderungen entsprechender akademischer Berufe vorbereitet.

Mit dem Abschluss der Ausbildung weist der/die Teilnehmer/in folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nach:

Hören: Er/sie versteht längere Reden und Vorträge und kann auch komplexeren Argumentationsstrukturen folgen, wenn das Thema hinlänglich bekannt ist. Er/sie versteht die meisten Fernsehnachrichten und Nachrichtensendungen zu aktuellen Themen.

Sprechen: Er/sie kann klar strukturierte, detaillierte Beschreibungen zu einer Vielzahl von Themen des persönlichen Interesses geben, einen Standpunkt zu einem gegebenen Thema mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen verschiedener Optionen vertreten und mit einem gewissen Grad an Flüssigkeit und Spontaneität kommunizieren, wie es eine Unterhaltung mit Muttersprachlern erfordert.

Lesen: Er/sie versteht längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe und mit einem begrenzten allgemeinen und themenbezogenen Vokabular; er/sie versteht die Schlüsselinformationen, Standpunkte und spezifischen Details.

Schreiben: Er/sie kann verständliche, detaillierte Texte zu einer Vielzahl von Themen des persönlichen Interessenbereichs verfassen. Er/sie ist in der Lage, Texte im Kontext seines/ihres Studienfaches zu schreiben und dabei auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular zu benutzen.

Die einzelnen Module werden in der Regel durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen.

(4) UNIcert® III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“

In der Fremdsprachenausbildung „Wissenschaftskommunikation“ werden die Studierenden auf die Anforderungen eines Studiums im Ausland und auf die Fremdsprachenanforderungen entsprechender akademischer Berufe vorbereitet. Ziel ist der Aufbau einer fach- bzw. fachbereichsbezogenen interkulturellen Diskurskompetenz.

Durch den Erwerb des Zertifikats UNIcert® III / des Zertifikats „Wissenschaftskommunikation“ weist der/die Teilnehmer/in folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nach:

Hören: Er/sie versteht schwierige Texte in authentischen Sprechsituationen zu allgemeinen bzw. fachspezifischen Themen mit einem breiten Vokabular und kann dabei implizite und explizite Informationen entnehmen, auch wenn der Text nicht klar strukturiert ist. Er/sie versteht Fernsehsendungen und Filme und kann Vorlesungen folgen.

Sprechen: Er/sie spricht fließend, kann Themen seines/ihres Studienfaches vortragen und dabei seine/ihre Meinung ausdrücken. Dabei greift er/sie auf komplexe grammatische Strukturen und ein breites allgemeinsprachliches und fachspezifisches Vokabular zurück. Er/sie ist vertraut mit idiomatischen Wendungen, die für einen Studienaufenthalt im Ausland notwendig sind. Er/sie ist in der Lage, Vorträge zu halten und dabei auch Abbildungen, Diagramme und Tabellen zu erläutern.

Lesen: Er/sie versteht lange, authentische Texte eines gewissen Schwierigkeitsgrades mit den darin enthaltenen expliziten und impliziten Informationen durch intensives Lesen. Er/sie versteht Texte seines/ihres Studienfaches und ist mit dem spezifischen Fachwortschatz vertraut. Er/sie kann mit Texten umgehen, die für ein Studium im Ausland relevant sind.

Schreiben: Er/sie kann sich in verständlichen, korrekten und klar strukturierten Texten zu allgemeinen oder fachspezifischen Themen äußern und dabei seinen/ihren Standpunkt in sicherer, persönlicher und zielgruppenspezifischer Art und Weise umfassend erläutern.

Die einzelnen Sprachmodule werden in der Regel durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen.

(5) UNIcert® IV Deutsch / „Zertifikat Wissenschaftskommunikation“ Deutsch

Die Ausbildung gliedert sich in ein Pflichtmodul und drei Wahlmodule. Die Ausbildung zum Zertifikat „UNIcert® IV Deutsch“ umfasst das Pflichtmodul und zwei von drei Wahlmodulen. Die Ausbildung zum „Zertifikat Wissenschaftskommunikation Deutsch“ umfasst das Pflichtmodul.

Der Erwerb des Zeugnisses setzt die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Ausbildung sowie das Bestehen der Prüfung zu UNIcert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch voraus.

Pflichtmodul:

Wissenschaftskommunikation Kulturwissenschaften (4 LVS)

bzw. Wissenschaftskommunikation Wirtschaftswissenschaften (4 LVS)

Ziel des jeweiligen Pflichtmoduls ist der Aufbau einer fachbezogenen interkulturellen Diskurskompetenz auf annähernd muttersprachlichem Niveau. Durch den Erwerb des Zertifikats UNIcert® IV Deutsch / des Zertifikats „Wissenschaftskommuni-

kation“ Deutsch weist der/die Teilnehmer/in folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nach:

Hören: Er/sie versteht komplexe Texte in authentischen Situationen, auch abstrakten und sehr spezifischen Inhalten. Er/sie versteht sogar ausgesprochen fachspezifische Terminologie und kann Texten auch implizite Informationen und feine stilistische Nuancen und Andeutungen entnehmen.

Sprechen: Er/sie kann mühelos jeder Konversation oder Diskussion mit Muttersprachlern und Nicht-Muttersprachlern folgen und sich dabei problemlos verständlich machen. Er/sie kann außerdem seine/ihre Ausführungen mit anderen Worten näher umschreiben, wenn dies für eine bessere Verständigung notwendig ist. Er/sie kann Sachverhalte logisch präsentieren und einen wissenschaftlichen Vortrag entsprechend den Normen der Zielsprache halten. Dabei verwendet er/sie mit Leichtigkeit verschiedene stilistische Register.

Lesen: Er/sie versteht sehr lange, komplexe, abstrakte authentische Texte sowohl zu allgemeinen Themen als auch zu wissenschaftlichen Themen. Er/sie versteht auch implizite Informationen und Andeutungen und erkennt dabei den Grad an Förmlichkeit sowie stilistische Register.

Schreiben: Er/sie kann detaillierte, zusammenhängende themenbezogene Texte verfassen und nutzt dabei ein breites, differenziertes und fachbezogenes Vokabular. Die Texte folgen dabei den Konventionen der Zielsprache und erläutern die eigene Meinung auf logische und überzeugende Art.

Der erfolgreiche Abschluss des Pflichtmoduls setzt eine mündliche Präsentation im Laufe des Semesters voraus.

Wahlmodul 1 (2 LVS):
Landeskunde Zur Sache Deutschland

Dieses Modul wird mit jeweils wechselnden Schwerpunkten angeboten, die sich sowohl auf vergangenheitsbezogene als auch aktuelle Themen beziehen. Die Studierenden machen sich mit der Spezifik der deutschen Kultur, Politik und Gesellschaft vertraut. Dabei sollen sie einen breiten Überblick über gesellschaftliche Debatten und Einsichten in soziokulturelle und historische Gegebenheiten Deutschlands erhalten. Somit vertiefen sie ihre landeskundlichen Kenntnisse und entwickeln ihre studien- und berufsbezogene interkulturelle Kompetenz.

Dieses Modul wird mit einer 90-minütigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 5 Seiten (A 4) abgeschlossen.

Wahlmodul 2 (2 LVS):
Wissenschaftliches Schreiben

In diesem Modul verbessern die Studierenden ihre Ausdrucksfähigkeit im schriftlichen Gebrauch der

deutschen Sprache. Im Mittelpunkt stehen die rhetorischen Techniken der sprachlichen Verarbeitung wissenschaftlicher Texte mit dem Ziel, bei der Anfertigung eigener Texte komplexere Schreibstrategien einzusetzen, um den eigenen wissenschaftlichen Schreibstil angemessen zu entwickeln. Die Studierenden erkennen die in Deutschland üblichen wissenschaftlichen Gepflogenheiten und lernen es, diese umzusetzen.

Dieses Modul wird mit einer 90-minütigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 5 Seiten (A 4) abgeschlossen.

Wahlmodul 3 (2 LVS):
Dolmetsch- und Übersetzungskurs

Das Ziel des Kurses ist die berufsbezogene und praxisorientierte Einführung in die grundlegenden Arbeitsmethoden und -techniken des Dolmetschens und Übersetzens. Während der Ausbildung sollen die Studierenden nicht nur translatorische Kompetenzen, sondern auch allgemeine Schlüsselkompetenzen mentaler, sozialer und technischer Art erwerben. Damit sind solche Fertigkeiten wie autonome Weiterbildung, Kooperationsfähigkeit sowie Umgang mit technischen Arbeitsmitteln und Recherchieren gemeint. Darüber hinaus werden auch die Kompetenzen, die für eine Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind, vermittelt.

Dieses Modul schließt mit einer 90-minütigen Klausur und einer mündlichen Prüfung ab.

§ 5

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss "Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung" und der Prüfungsausschuss "Wissenschaftskommunikation" sind für die Planung, Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Der Prüfungsausschuss "Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung" ist verantwortlich für die Zertifikate UN/cert® Basis, UN/cert® I und die Prüfung UN/cert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“.

Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- 1 Studierende/r.

Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Prüfungsausschuss kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin/vom Präsidenten der Europa-Universität Viadrina ernannt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden von dem/der Geschäftsführer/in zur Ernennung vorgeschlagen. Das Studierendenparlament schlägt das studentische Mitglied vor.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern – der/die Geschäftsführer/in und 2 hauptamtliche Lehrkräfte – ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum/zur Stellvertreter/in für den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt ihn nach außen.

(3) Der Prüfungsausschuss „Wissenschaftskommunikation“ ist verantwortlich für die Prüfung zu UNIcert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ und die Prüfung UNIcert® IV Deutsch / das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch.

Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- je ein Fachvertreter pro Fakultät (Rechts-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften)
- 1 Studierende/r.

Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Prüfungsausschuss kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin/vom Präsidenten ernannt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden von dem/der Geschäftsführer/in zur Ernennung vorgeschlagen. Die Fakultäten für Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Kulturwissenschaften schlagen je ein Mitglied vor. Das Studierendenparlament schlägt das studentische Mitglied vor.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern – der/die Geschäftsführer/in, 2 hauptamtliche Lehrkräfte, drei Fachvertreter der Fakultäten und 1 Studierende/r – ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum/zur Stellvertreter/in für den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Dieser/diese führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt ihn nach außen.

(4) Die Amtszeit in den Prüfungsausschüssen beträgt 2 Jahre. Bei Studierenden beträgt die Amtszeit 1 Jahr.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die jeweiligen Prüfungen jeweils zwei Prüfer/innen. Diese sind entweder Lehrbeauftragte oder gehören dem an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal mit Lehraufgaben an und verfügen selbst mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation.

(7) Die Prüfer/innen erstellen die Prüfungsunterlagen und reichen diese beim zuständigen Prüfungsausschuss mit angemessener Frist zur Bestätigung ein. Der Prüfungsausschuss prüft die Unterlagen. Die Prüfer/innen führen die Prüfung durch, legen das Ergebnis dem Ausschussvorsitzenden

vor und tragen die Noten in die Datenbank des Sprachenzentrums ein. Die Kandidatinnen und Kandidaten erfahren die Prüfungsergebnisse durch einen passwortgeschützten, individuellen Zugang zur Datenbank des Sprachenzentrums.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die beteiligten Prüfer/innen unterliegen der Schweigepflicht. Soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie entsprechend zu verpflichten.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Durch einen Einstufungstest zu Semesterbeginn wird ermittelt, auf welcher Stufe die Studierenden in die Sprachausbildung einsteigen können. In der Regel ist der erfolgreiche Abschluss der niedrigeren Stufe Voraussetzung für den Übergang in die nächsthöhere Stufe. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses, sofern ihm/ihr diese Kompetenz durch den Prüfungsausschuss durch Beschluss übertragen wurde. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Fremdsprachenausbildung „Wissenschaftskommunikation“ setzt ein einschlägiges Studium von mindestens einem Semester voraus.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs bzw. Modul setzt den Besuch von mindestens 75 Prozent der Lehrveranstaltung voraus.

(3) Zur Prüfung zu UNIcert® II und zur Prüfung zum Abschluss der „Hochschulspezifischen Fremdsprachenausbildung“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und entweder die Oberstufe der betreffenden Sprache (4 LVS) erfolgreich abgeschlossen haben oder durch die fachlich zuständigen Lektorate entsprechend eingestuft wurden.

(4) Zur Prüfung zu UNIcert® II und zur Prüfung zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ wird nicht zugelassen, wer diese Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 und 2 endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Bestehen der Prüfung UNIcert® II / der Prüfung zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ ist die Voraussetzung der Zulassung zur Fremdsprachenausbildung „Wissenschaftskommunikation“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss „Wissenschaftskommunikation“.

(6) Zur Prüfung UNIcert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und zwei Module der Fremdsprachenausbildung „Wissenschaftskommunikation“ des Sprachenzentrums im Umfang von je 4 LVS in der betreffenden

Sprache und Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

Über die Zulassung von Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Wissenschaftskommunikation“, sofern ihm/ihr diese Kompetenz durch den Prüfungsausschuss durch Beschluss übertragen wurde. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Zur Prüfung UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und mindestens das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ im Umfang von 4 LVS in der betreffenden Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

(8) Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger) muss auf den Stufen I und II (sowie UNICert® Basis) bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Auf den Stufen III und IV müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe besucht worden sein, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

(9) Die Anmeldung zu den Prüfungen zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“, zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ und zu UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Termine unter Benutzung des zentral bzw. vom Sprachenzentrum bereit gestellten IT-Systems.

(10) Die Ablehnung der Prüfungszulassung darf nur erfolgen, wenn die o. g. Nachweise des § 6 nicht erbracht werden können oder der/die Bewerber/in von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist, weil er/sie diese bereits endgültig nicht bestanden hat. Die Ablehnung wird dem/der Bewerber/in schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Ablehnung der Prüfungszulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten / Kandidatinnen können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und in Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung des zentral bereitgestellten IT-Systems, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2) Tritt der/die Kandidat/in nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumt er die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er/sie zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidat/in ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin ein neuer Termin anberaunt. Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung in schwerwiegenden Fällen mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(5) Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Täuschungsversuche gemäß Absatz 4 sind aktenkundig zu machen. Der/die Kandidat/in ist zunächst dazu anzuhören.

(7) Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidat/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten / einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile dersel-

ben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer / der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern/Prüferinnen unabhängig voneinander bewertet. Weichen deren Bewertungen voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern/Prüferinnen in gemeinsamer Beratung bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich als Mittel der Noten der abgelegten Teilprüfungen.

Alle Teilprüfungen (Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck, Hörverstehen, mündliche Prüfung) gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Die Endnote ergibt sich als Mittel der Noten der Teilprüfungen.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Ist bei der Prüfung eine Leistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die erzielten Noten werden dem/der Kandidat/in unverzüglich mitgeteilt, insbesondere unter Benutzung des zentral bzw. durch das Sprachenzentrum bereit gestellten IT-Systems. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung gem. § 10 Abs. 3

erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die erzielten Noten angegeben sind und der eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen können bei Nichtbestehen binnen zweier Semester einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über diesen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Ist die Prüfung im Wiederholungsfall nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 wiederum nicht bestanden, ist die Sprachprüfung endgültig nicht bestanden.

II. Prüfungen

§ 11

UNICert® Basis

Das Zertifikat UNICert® Basis wird nicht durch eine Prüfung, sondern kumulativ erworben. Näheres regelt § 16 Abs. 1.

§ 12

UNICert® I

Das Zertifikat UNICert® I wird nicht durch eine Prüfung, sondern kumulativ erworben. Näheres regelt § 16 Abs. 2.

§ 13

Prüfung zum Zertifikat UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“

(1) Die Prüfung zum Abschluss der Hochschulspezifischen Fremdsprachenausbildung wird in den Sprachen Finnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch als Prüfung für das Zertifikat UNICert® II durchgeführt. Die Prüfung in der Sprache Englisch führt nicht zum Erwerb eines Zertifikats UNICert® II, sondern zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“.

(2) Prüfungsaufbau

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Schriftliche Prüfung

Es werden die Fertigkeiten 'Leseverstehen', 'schriftlicher Ausdruck' und 'Hörverstehen' geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 135 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

(4) Leseverstehen

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird ein authentischer Text vorgelegt, der nicht weniger als 800 und nicht mehr als 1000 Wörter umfasst. Der Text muss einen direkten Bezug zu studienbezogenen Themen aufweisen.

Das Leseverständnis wird durch eine Kombination zweier der im folgenden genannten Aufgabentypen überprüft:

- Beurteilung von Aussagen zum Text im Antwort-Wahl-Verfahren
- Erklärung von Schlüsselbegriffen im Kontext des Lesetexts
- Verständnisfragen zum Text

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(5) Antwort-Wahl-Verfahren

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat/die Kandidatin hat dabei in schriftlichen Prüfungen oder Prüfungsteilen schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten/einer Kandidatin auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten/der Kandidatin sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(6) Schriftlicher Ausdruck

Der/die Kandidat/in erstellt einen Text, der einen Bezug zu dem unter §13 (4) erwähnten Lesetext oder einem anderen studienrelevanten Thema aufweist.

Als mögliche Texttypen kommen in Frage:

- Zusammenfassung (200 – 250 Wörter)
- Kommentar (250 – 350 Wörter)

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

Für die Prüfungsteile ‚Leseverstehen‘ und ‚schriftlicher Ausdruck‘ stehen insgesamt 115 Minuten zur Verfügung.

(7) Hörverstehen

Nach einer Information über den thematischen Kontext wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Hörtext von ungefähr 4 Minuten Länge zweimal präsentiert. Der Text sollte authentisch sein und Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen.

Das Verständnis wird durch eine der folgenden Aufgabentypen überprüft:

- Beantwortung von Fragen
- Zusammenfassung
- Textwiedergabe.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(8) Mündliche Prüfung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 15 Minuten. Zur Vorbereitung des Gesprächs wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt.

Die Prüfung hat eine der folgenden Formen:

- Kommentar zu einer Vorlage (z. B. Tabelle, Grafik, Bild, Statistik, Kurztext)
- Gespräch über ein studienbezogenes Thema.

Bewertungskriterien
sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(9) Ist mehr als ein Prüfungsteil schlechter als „ausreichend“ bewertet, so wird auf eine mündliche Prüfung verzichtet, da die Gesamtprüfung als nicht bestanden gilt. In Englisch kann auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn alle schriftlichen Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(10) Das Zertifikat UNICert® II wird ausgestellt, wenn alle vier Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die in § 16 Abs. 3 S. 1 genannten Voraussetzungen bezüglich der Teilnahme an der Ausbildung erfüllt sind.

Wurden nur drei Prüfungsteile bestanden, d. h. mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so wird ein Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ ausgestellt, sofern der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 4,0 beträgt.

§ 14

Prüfung zum Zertifikat UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“

(1) Die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung in „Wissenschaftskommunikation“ wird in den drei Fachrichtungen 'Wirtschaftswissenschaften', 'Rechtswissenschaft' und 'Kulturwissenschaften' bzw. interdisziplinär in ‚Sozialwissenschaften‘ in

den Sprachen Englisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch als Prüfung zum Zertifikat UNlcert® III durchgeführt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(3) Schriftliche Prüfung

Es werden die Fertigkeiten 'Leseverstehen', 'schriftlicher Ausdruck' und 'Hörverstehen' geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 210 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

(4) Leseverstehen

Den Kandidaten / Kandidatinnen wird ein authentischer Text im Umfang von 1000 - 1500 Wörtern vorgelegt. Der Text muss fachbezogen sein und einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen. Das Textverständnis wird durch eine Kombination zweier der im folgenden genannten Aufgabentypen überprüft:

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur)
- Erklärung von Fachtermini im Kontext des Lesetexts
- Zusammenfassung

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(5) Schriftlicher Ausdruck

Dieser Prüfungsteil besteht in der Produktion eines argumentativen Fachtextes im Umfang von 400 bis 500 Wörtern zum Thema des Lesetextes oder zu einer anderen vorgegebenen fachspezifischen Problemstellung.

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit

(6) Hörverstehen

Nach einer Information über den thematischen Kontext wird den Kandidaten/Kandidatinnen ein Text von ungefähr 6 Minuten Länge zweimal präsentiert. Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und ein Teil eines Fachvortrages, eines Interviews, einer Podiumsdiskussion zu Themen fachlichen Inhalts sein. Der Inhalt des Textes muss einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen.

Für diesen Prüfungsteil stehen 45 Minuten zur Verfügung.

Das Hörverständnis wird anhand einer der folgenden Aufgabentypen überprüft:

- Beantwortung von Fragen
- Zusammenfassung

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(7) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in einer der im folgenden genannten Formen durchgeführt:

- als Fachvortrag des Kandidaten/der Kandidatin in der Regel von 10 Minuten und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann von dem Kandidaten/der Kandidatin mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und bedarf der Bestätigung durch die Prüfer.
- als Fachgespräch über eine Vorlage (Text/Graphik/Bild), die dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Prüfungsteil dauert in der Regel 30 Minuten.

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit, sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen aller vier oben genannten Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 15

Prüfung zum Zertifikat UNlcert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil werden die Fertigkeiten 'Leseverstehen', 'schriftlicher Ausdruck' und 'Hörverstehen' geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 300 Minuten.

(3) Leseverstehen

Den Kandidaten / Kandidatinnen wird ein authentischer Text im Umfang von 1500-2000 Wörtern vorgelegt. Der Text muss fachbezogen sein und einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen.

Das Textverständnis wird entweder durch ein Textreferat oder durch eine Kombination zweier der im folgenden genannten Aufgabentypen überprüft:

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur)
- Erklärung von Fachtermini im Kontext des Lesetextes
- Zusammenfassung.

Für diesen Prüfungsteil stehen 120 Minuten zur Verfügung.

Bewertungskriterien:

sachliche und sprachliche Richtigkeit

(4) Schriftlicher Ausdruck

Dieser Prüfungsteil besteht in der Produktion eines argumentativen Fachtextes zum Thema des Lesetextes im Umfang von 600-700 Wörtern oder zu

einer anderen vorgegebenen fachspezifischen Fragestellung.

Für diesen Prüfungsteil stehen 120 Minuten zur Verfügung.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit, sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit

(5) Hörverstehen

Nach einer Information über den thematischen Kontext wird den Kandidaten / Kandidatinnen ein Hörtext von ungefähr 10 Minuten Länge zweimal präsentiert. Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und ein Teil eines Fachvortrages, eines Interviews oder einer Podiumsdiskussion fachlichen Inhalts sein. Der Text muss einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen. Das Verständnis wird anhand von Fragen zum Text oder durch eine Zusammenfassung überprüft.

Für diesen Prüfungsteil stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Bewertungskriterien:
sachliche und sprachliche Richtigkeit

(6) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in einer der im folgenden genannten Formen durchgeführt:

- als Fachvortrag des Kandidaten/der Kandidatin in der Regel von 10 Minuten und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann von dem/der Kandidat/in mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und bedarf der Bestätigung durch die Prüfer;
- als Fachgespräch über eine Vorlage (Text/Graphik/Bild), die dem/der Kandidat/in mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

Der Prüfungsteil dauert in der Regel 30 Minuten.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit, sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

III. Schlussregelungen

§ 16 Zertifikate und Zeugnisse

(1) Das Zertifikat UNICert® Basis

Das Zertifikat UNICert® Basis wird erteilt, wenn mindestens die Grundstufe 2 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die einzelnen Module, die zu UNICert® Basis führen, werden durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen. Das Ergebnis der Klausur wird benotet. Auf der Grundstufe 2 wird die mündliche Sprachfertigkeit zusätzlich durch eine 10-minütige mündliche Leistung innerhalb des Sprachkurses/Moduls überprüft.

Das Zertifikat UNICert® Basis enthält die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise der erfolgreich abgeschlossenen Kurse. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ und von einem/r Prüfer/in, der/die die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterschrieben. Wurde nur die Grundstufe 2 am Sprachenzentrum der Europa-Universität erfolgreich abgeschlossen, so enthält das Zeugnis die Note dieser Stufe.

Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und in der Zielsprache ausgestellt.

(2) Das Zertifikat UNICert® I

Das Zertifikat UNICert® I wird erteilt, wenn mindestens die Mittelstufe 1 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die einzelnen Module, die zum Zertifikat UNICert® I führen, werden durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen. Das Ergebnis der Klausur wird benotet. Auf der Mittelstufe 1 wird die mündliche Sprachfertigkeit zusätzlich durch eine 10-minütige mündliche Leistung innerhalb des Sprachkurses/Moduls überprüft.

Das Zertifikat UNICert® I enthält die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise der erfolgreich abgeschlossenen Kurse. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ und von einem/r Prüfer/in, der/die die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterschrieben. Wurde nur die Mittelstufe 1 am Sprachenzentrum der Europa-Universität erfolgreich abgeschlossen, so enthält das Zertifikat die Note dieser Stufe.

Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und in der Zielsprache ausgestellt.

(3) Das Zertifikat UNICert® II / das Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“

Über die bestandene Prüfung wird in den Sprachen Finnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch ein Zertifikat UNICert® II ausgestellt, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und die Oberstufe (4 LVS) in der betreffenden Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

Ein Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ wird für die jeweilige Sprache ausgestellt, wenn eine der Teilprüfungen nicht bestanden wurde, der Durchschnitt der Teilnoten jedoch mindestens 4,0 beträgt und wenn die Ausbildung nicht am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde. In den Sprachen Englisch und Türkisch wird auch bei Bestehen aller Teilprüfungen ein Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ ausgestellt.

Das Zertifikat UNICert® II und das Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ enthalten Angaben über die geprüfte Sprache, die Gesamtnote der Prüfung und den erzielten Notendurchschnitt. Das Zertifikat UNICert® II enthält außerdem die Noten der Teilprüfungen sowie Angaben darüber, welche Fertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden.

Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem/r Prüfer/in, der/die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterzeichnet.

Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und in der Zielsprache ausgestellt.

(4) Das Zertifikat UNICert® III / das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“

Nach Bestehen der Prüfung zum Zertifikat UNICert® III wird in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch das Zertifikat UNICert® III (Wissenschaftskommunikation Rechts-, Wirtschafts-, Kulturwissenschaften bzw. interdisziplinär in Sozialwissenschaften) ausgestellt, wenn mindestens die Hälfte der Ausbildung, d. h. mindestens ein Modul im Umfang von 4 LVS, am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde. Anderenfalls wird das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ ausgestellt.

Das Zertifikat UNICert® III und das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ enthalten Angaben über die geprüfte Sprache, die Gesamtnote der Prüfung und den erzielten Notendurchschnitt. Das Zertifikat UNICert® III enthält außerdem die Noten der Teilprüfungen sowie Angaben darüber, welche Fertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden.

Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem/r Prüfer/in, der/die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterzeichnet.

Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und in der Zielsprache ausgestellt.

(5) Das Zertifikat UNICert® IV Deutsch / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch

Das Zertifikat UNICert® IV Deutsch wird ausgestellt, wenn während der Ausbildung mindestens

drei Module – das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ sowie zwei weitere Module nach Wahl – gem. § 4 (5) erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Zertifikat enthält die Angabe der Sprache, der Fachrichtung, die Noten der Einzelleistungen die Gesamtnote der Prüfung und die Ziele der Ausbildung. Es wird von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem/r Prüfer/in, der/die die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterzeichnet.

Das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ UNICert® IV Deutsch wird dann ausgestellt, wenn während der Ausbildung das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ im Umfang von 4 Lehrveranstaltungsstunden erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung zu UNICert® IV gem. § 15 bestanden wurde. Das Zertifikat enthält Angaben über die geprüfte Sprache, die Fachrichtung, die Gesamtnote der Prüfung, den erzielten Notendurchschnitt, die Noten der Teilprüfung sowie Angaben darüber, welche Fertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden.

Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fachsprache und einem einem/r Prüfer/in, der/die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterzeichnet.

Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird auf Antrag innerhalb von 3 Monaten Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 18

Studierende mit Behinderung

Studierenden mit Behinderung können auf Antrag entsprechend der Schwere der Behinderung Erleichterungen bei der Gestaltung des Studienablaufs und der Ablegung der Prüfungsleistungen gewährt werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage für die Entscheidung, für die der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig ist.

§ 19

Schwangerschaft und Elternzeit

Die Prüfungsausschüsse gewährleisten, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

§ 20

Studierende mit Familienaufgaben

Die Studierenden, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 20.10.2004 und die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung in Deutsch am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 20.10.2004 außer Kraft.

Anhang zur Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fremdsprachliche Ausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina / zu § 3 (2), Abs. 3

Abschluss	Sprachen	Ausbildungsstufen	LVS	Prüfungen
UNIcert® Basis	Deutsch Französisch Italienisch Schwedisch Spanisch Polnisch Russisch Finnisch	Grundstufe 1 Grundstufe 2	4 4	kumulativ gem. § 11
UNIcert® I	Deutsch Französisch Italienisch Schwedisch Spanisch Polnisch Russisch Finnisch	Mittelstufe 1	4	kumulativ gem. § 12
UNIcert® II oder Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“	Französisch Italienisch Schwedisch Spanisch Polnisch Russisch Finnisch	Mittelstufe 2 Oberstufe	4 4	Prüfung gem. § 13
Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“	Englisch Türkisch	Mittelstufe 2 Oberstufe	4 4	
UNIcert® III oder Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“	Englisch Französisch Italienisch Schwedisch Spanisch Polnisch Russisch Finnisch	Wissenschaftskommunikation - Schwerpunkt mündliche Sprachverwendung - Schwerpunkt schriftliche Sprachverwendung	4 4	Prüfung gem. § 14
UNIcert® IV	Deutsch	Modul 1 (Pflicht) Modul 2/3/4 (Wahl) (gem. § 4 Abs. 5)	4 4	Prüfung gem. § 15
Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch		Modul 1 (Pflicht)	4	